

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.09.1969

Geschäftszahl

1819/68

Rechtssatz

Das Befahren einer für den Fußgängerverkehr bestimmten Straße mit dem PKW, für die ein Fahrverbot in beiden Richtungen besteht, ist für jedermann verboten, sodaß es nicht darauf ankommt, ob diese Straße Zugang zu einem privaten Seebad ist, das Verbotsschild "Fahrverbot" über Veranlassung von an dem Fahrverbot interessierten Personen errichtet wurde oder ob Baumaterialien oder sonstige Gegenstände nur über diese Straße befördert werden müssen.